

BERLIN – INTERN

## DER INFOBRIEF

Landesgruppe Brandenburg  
der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

### Mitglieder:

Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender)  
Jens Koeppen, MdB (Stellvertretender Vorsitzender)  
Uwe Feiler, MdB  
Hans-Georg von der Marwitz, MdB  
Martin Patzelt, MdB  
Jana Schimke, MdB  
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB  
Sebastian Steineke, MdB  
Dr. Dietlind Tiemann, MdB

Nr. 30 / 2018 (27. Juli 2018)

### Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort des Vorsitzenden
2. Brandenburger MdBs fordern Windenergie-Moratorium!
3. Bundeskabinett beschließt Entwurf für ein Planungsbeschleunigungsgesetz
4. Einstufung von Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten
5. Masterplan Migration vorgestellt – Teil 4: Handlungsfeld Innen
6. Kurz notiert

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

am vergangenen Mittwoch hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) über die neuen molekularbiologischen Züchtungstechnologien geurteilt und mit dem Urteil in einem der bedeutendsten Forschungsfelder eine Klarstellung vollzogen und festgestellt, dass die neuen Züchtungstechnologien (NZT) grundsätzlich unter das EU-Gentechnikrecht fallen bzw. den entsprechenden Vorgaben unterliegen. Jetzt müssen wir das Urteil sorgfältig auswerten und uns auf europäischer Ebene darauf verständigen, wie wir künftig mit den neuen Züchtungstechnologien umgehen wollen. Fest steht, dass wir uns dem Innovationspotenzial der neuen Züchtungstechnologien nicht vollständig verschließen dürfen, denn diese können zur Bewältigung von vielen globalen Herausforderungen maßgeblich beitragen, zum Beispiel um Pflanzen widerstandsfähiger gegen extreme Wetterereignisse wie die anhaltende Trockenheit zu machen oder Ernteerträge zu steigern.

Ihr



Michael Stübgen, MdB  
Landesgruppenvorsitzender

## **2. Brandenburger MdBs fordern Windenergie-Moratorium zur Akzeptanzsicherung!**

Der CDU-Bundestagsabgeordnete für Uckermark und Barnim, Jens Koeppen, der Bundestagsabgeordnete für den Nordwesten Brandenburgs, Sebastian Steineke und Uwe Feiler, Bundestagsabgeordneter für Oberhavel und das Osthavelland, fordern heute von der Brandenburgischen Landesregierung, endlich ein Moratorium für den Windenergieausbau zu verhängen und einen Bürgerdialog zu organisieren.

Jens Koeppen: "Bereits vor einem Jahr habe ich in einem Schreiben dem Ministerpräsidenten dargelegt, dass der Windenergieausbau, wie er gegenwärtig in Brandenburg organisiert ist, uns zusehends die Akzeptanz für die Energiewende nimmt. Weder habe ich bisher ernsthafte akzeptanzverbessernde Initiativen der Landesregierung vernommen, noch überhaupt eine Antwort auf mein Schreiben erhalten. Auch im Bundesrat ist die Landesregierung beim Thema "Zukunft der Windenergie" stumm."

Koeppen, der auch Berichterstatter seiner Fraktion im Deutschen Bundestag für das EEG ist, erklärt weiter: "Die SPD-Seite fordert eine Beschleunigung des Windenergieausbaus, ohne über Maßnahmen für eine Verbesserung der Akzeptanz oder die Aufnahmefähigkeit der Netze überhaupt sprechen zu wollen. So kann die Energiepolitik aber nicht fortgeführt werden. Wir müssen den Ausbau der Erneuerbaren endlich mit den Menschen vor Ort gemeinsam angehen und nicht immer stärker den Zusammenhalt der Dorfgemeinschaften sprengen und so die Zustimmung zur Energiewende und zum Klimaschutz gänzlich gefährden."

Sebastian Steineke fügt hinzu: "Auch mein Wahlkreis ist ein Beispiel wie man die Energiewende zukünftig nicht mehr machen darf. Der sehr schnelle Zubau von riesigen Windenergieanlagen wurde zu oft gegen den Willen der Dorfgemeinschaften durchgedrückt und die Anlagen zu dicht an die Siedlungsbebauung herangestellt. Der Regionalplan wurde gekippt, weil man dort vermeintlich zu viel Rücksicht auf die Belange der Anwohner genommen hat. Das ist ein Hohn! Es muss möglich sein, dass es Regionalpläne gibt, die regionalen Besonderheiten berücksichtigen und auch die Akzeptanz der Menschen im Blick haben. Wenn das geltende Recht hier nicht ausreichend ist, erwarte ich von der Landesregierung endlich entsprechende Initiativen."

Die drei Abgeordneten fordern, dass die Landesregierung endlich in den Dialog mit den Menschen vor Ort über zukünftige Akzeptanzkriterien tritt.

Jens Koeppen: "Die Landesregierung hat leichtsinnig das Bundesgesetz ungenutzt gelassen, das vernünftige Abstandsregelungen zur Wohnbebauung ermöglicht hat. Mit dem Fortgang des Windenergieausbaus und der zunehmenden Höhe der Anlagen zeigt sich, was das für ein fataler Fehler war. Es wäre an der Zeit, dass die Landesregierung an die Bundesebene endlich ein Signal gibt, dass man jetzt Abstandsregelungen schaffen will und ein neues Gesetz braucht. Zudem erwarte ich, dass erwartbare Initiativen anderer Bundesländer im Bundesrat für bessere Abstandsregelungen entschlossen unterstützt werden."

Uwe Feiler fährt fort: "Man muss überlegen, ob die Privilegierung der Erneuerbaren Energien noch zeitgemäß ist." Er erklärt abschließend: "Wir brauchen einen Bürgerdialog, sonst geht uns die Akzeptanz für die Energiewende immer weiter verloren. Der Ball des Handelns liegt bei der Landesregierung. Die Ergebnisse des Dialogs können für Initiativen des Landes auf Bundesebene genutzt werden, wenn verbesserte Regelungen nicht durch Landesrecht geschaffen werden können."

## **3. Bundeskabinett beschließt Entwurf für ein Planungsbeschleunigungsgesetz**

Das Bundeskabinett hat am 18.7.2018 den von Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer vorgelegten Entwurf für ein Planungsbeschleunigungsgesetz beschlossen. Es strafft die Planungs- und Genehmigungsverfahren beim Aus- und Neubau von Verkehrsinfrastruktur.

Mit dem Gesetz soll das Tempo Infrastrukturbau gesteigert werden, damit die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel auf Rekordniveau schnell in konkrete Sanierungs-, Aus- und Neubaumaßnahmen fließen können. Die Planungs- und Genehmigungsverfahren werden einfacher, effizienter, transparenter, und schneller.

### **3.1. Doppelprüfungen vermeiden, Schnittstellen reduzieren**

- a) Bündelung von Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA): Bei Schienenvorhaben soll das EBA, das für die Planfeststellung zuständig ist, auch das vorgelagerte Anhörungsverfahren übernehmen.
- b) Verstetigung der Verkehrsentwicklungsprognose: Die Verkehrsentwicklungsprognose des Bundes soll bei Schienenprojekten im Laufe des Genehmigungsverfahrens nur dann aktualisiert werden, wenn eine signifikante Zunahme des Verkehrs und der Lärmbelastung (um mindestens 3 dbA) anzunehmen ist.

### **3.2. Effizientere Verfahren**

- a) Vorläufige Genehmigung von vorbereitenden Maßnahmen: In bestimmten Fällen kann bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses mit vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen begonnen werden.
- b) Beauftragung eines Projektmanagers: Die zuständigen Behörden können in Abstimmung mit dem Vorhabenträger und auf dessen Kosten einen Projektmanager einsetzen, der sie bei der Durchführung des Anhörungsverfahrens unterstützt.

### **3.3. Mehr Transparenz und Digitalisierung bei der Bürgerbeteiligung**

Mehr Transparenz und Digitalisierung der Bürgerbeteiligung: Der Vorhabenträger wird verpflichtet, ergänzend zu den geltenden Bekanntmachungsregelungen alle Planungsunterlagen im Internet zu veröffentlichen.

### **3.4. Gerichtsverfahren zügig abschließen**

- a) Beschränkung auf eine Gerichtsinstanz: Im Bereich der Schiene wird die bereits bestehende Liste der Vorhaben, für die das Bundesverwaltungsgericht einzige Gerichtsinstanz ist, fortgeschrieben.
- b) Zurückweisung verspäteten Vorbringens: Die zur Begründung einer Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel müssen innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung beigebracht werden. Das Gericht hat verspätetes Vorbringen der Klägerseite unberücksichtigt zu lassen, wenn diese die Verspätung zu vertreten hat.

## **4. Einstufung von Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten**

Die Bundesregierung hat den vom Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten beschlossen.

Danach soll künftig gesetzlich vermutet werden, dass ein Asylantragsteller aus einem dieser Staaten nicht verfolgt wird. Asylanträge von Staatsangehörigen aus Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien sollen künftig schneller bearbeitet und nach einer negativen Entscheidung soll der Aufenthalt der Staatsangehörigen dieser Staaten in Deutschland schneller beendet werden können. Deutschland wird dadurch als Zielland weniger attraktiv, wenn das Motiv für den Antrag nicht der Schutz vor Verfolgung im Herkunftsland ist.

Im Jahr 2017 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) etwa 8.700 Asylanträge von Angehörigen dieser vier Staaten entgegengenommen. Nur ein kleiner Bruchteil von ihnen hat

tatsächlich eine Aussicht auf einen Schutzstatus in Deutschland: Im Jahr 2017 betrug die Anerkennungsquote für Georgien 0,6 %, für Algerien 2 %, für Marokko 4,1 % und für Tunesien 2,7 %. Insgesamt hat das BAMF im Jahr 2017 über 15.000 Asylanträge von Staatsangehörigen aus Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien entschieden. 15.000 Entscheidungen bedeuten aber, dass die Entscheider des BAMF und die Verwaltungsgerichte Tausende aussichtslose Anträge bearbeiten müssen und dass die Länder und Kommunen für tausende Personen ohne Bleibeperspektive Sorge tragen müssen. Dies geht im Ergebnis zu Lasten der wirklich schutzbedürftigen Asylsuchenden, da für sie weniger Kapazitäten zur Verfügung stehen. Durch die Signalwirkung der Einstufung von Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten ist mit einem deutlichen Rückgang der Zugangszahlen aus diesen Staaten zu rechnen, was wiederum zu spürbaren Entlastungen bei Bund, Ländern und Kommunen zum Nutzen von Schutzsuchenden mit besserer Bleibeperspektive führen wird.

Diese Entscheidung bedeutet jedoch nicht, dass Asylanträge von Angehörigen Georgiens, Algeriens, Marokkos und Tunesiens nicht mehr individuell geprüft werden. Auch weiterhin wird in jedem Asylverfahren eine persönliche Anhörung durchgeführt, in der der Antragsteller seine Situation im Herkunftsstaat vortragen und ggf. seinen Anspruch auf einen Schutzstatus in Deutschland belegen kann. Es wird allerdings kraft Gesetzes künftig vermutet, dass ein Antragsteller aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird. Diese Vermutung kann durch den Antragsteller im Rahmen seines Asylverfahrens widerlegt werden.

Asylbewerber und Geduldete aus Georgien, Algerien, Marokko und Marokko, die spätestens am Tag des heutigen Kabinettschlusses mit Zustimmung der Ausländerbehörde eine qualifizierte Berufsausbildung aufgenommen haben oder die einen Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen haben, sollen die Ausbildung nach dem Gesetzentwurf fortsetzen oder beginnen können. Außerdem soll Asylbewerbern und Geduldeten aus diesen Staaten, die am heutigen Tag des Kabinettschlusses bereits erlaubt in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, die Weiterbeschäftigung und die Aufnahme weiterer Beschäftigungen ermöglicht werden.

## **5. Masterplan Migration vorgestellt – Teil 4: Handlungsfeld Innen**

### **5.1. Binnengrenzen / Schengen**

Wir wollen zurück zu einem Schengen-Raum ohne Binnengrenzkontrollen. Das setzt insbesondere einen wirksamen Außengrenzschutz und ein funktionierendes Dublin-System voraus. Wir wollen die nationale Handlungsfreiheit für die vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen in einer nationalen Bedrohungslage im aktuellen EU-Gesetzgebungsverfahren zum Schengener Grenzkodex stärken. Was die Lage innerhalb der EU betrifft, so droht die Sekundärmigration von Asylbewerbern zwischen Mitgliedstaaten die Integrität des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und des Schengen-Besitzstands zu gefährden. Wir werden alle erforderlichen internen Rechtsetzungs- und Verwaltungsmaßnahmen gegen diese Migrationsbewegungen treffen und dabei eng mit unseren europäischen Partnern zusammenarbeiten.

#### **Folgende Maßnahmen sind geplant:**

- a) Verbesserte Grenzkontrollen an der Schengen-Außengrenze: schnelle Einführung des Europäischen Ein- und Ausreiseregisters (Entry-Exit System) mit dem Ein- und Ausreisen von Drittstaatsangehörigen sowie deren biometrische Merkmale an der Grenze künftig elektronisch erfasst und gespeichert werden sowie des Europäischen Einreise-Registrierungs- und Autorisierungssystem (ETIAS), durch das bereits vor Abreise in den Drittstaat eine Genehmigung als Voraussetzung für die Einreise erteilt werden muss.
- b) Binnengrenzkontrollen: Durchführung von vorübergehenden Binnengrenzkontrollen nach Schengener Grenzkodex (SGK) im erforderlichen Umfang. Die aktuelle Anordnung gilt für die deutsch-österreichische Landgrenze bis November 2018. Im Rahmen durchgeführter Binnengrenzkontrollen erfolgen wie bisher Zurückweisungen, wenn die Einreisevoraussetzungen des SGK nicht erfüllt sind (z.B. fehlendes Grenzübertrittsdokument

oder Visum). Inzwischen werden auch Personen zurückgewiesen, gegen die ein Einreise- oder Aufenthaltsverbot für Deutschland besteht, ungeachtet der Frage, ob sie ein Asylgesuch stellen. Dies gilt auch für Personen, die bereits an andere Mitgliedstaaten überstellt worden sind und versuchen nach Deutschland zurückzukehren.

- c) An der deutsch-österreichischen Grenze wird ein neues Grenzregime ausgestaltet, das sicherstellt, dass Asylbewerber, für deren Asylverfahren andere EU-Länder zuständig sind, an der Einreise gehindert werden. Wir richten dafür Transitzentren ein, aus denen die Asylbewerber direkt in die zuständigen Länder zurückgewiesen werden (Zurückweisung auf Grundlage einer Fiktion der Nichteinreise). Dafür wollen wir nicht unabgestimmt handeln, sondern mit den betroffenen Ländern Verwaltungsabkommen abschließen oder das Benehmen herstellen. In den Fällen, in denen sich Länder Verwaltungsabkommen über die direkte Zurückweisung verweigern, findet die Zurückweisung an der deutsch-österreichischen Grenze auf Grundlage einer Vereinbarung mit der Republik Österreich statt.
- d) Intensive Schleierfahndung: Entwicklung von Maßnahmen unterhalb der Schwelle von vorübergehenden Binnengrenzkontrollen gemäß SGK, die ein flexibles polizeiliches Agieren an allen deutschen Landgrenzen, einschließlich temporärer Kontrollen des grenzüberschreitenden Verkehrs durch die Bundespolizei beinhalten und damit einen aktiven Beitrag zur Verhinderung der illegalen Migration und der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität leisten.
- e) Ausbau der polizeilichen Zusammenarbeit: Intensivierung der Kooperation zwischen der Bundespolizei und den Polizeien der Länder sowie den Polizei- und Grenzbehörden der Nachbarstaaten, ggf. Durchführung von Modellprojekten.
- f) Stärkung der Aufgabe Grenzschutz: Ausweitung der Befugnisse der Bundespolizei für die Verhinderung und Unterbindung der unerlaubten Einreise auch für bedeutende Verkehrswege im Inland und der Zuständigkeit für die Aufenthaltsbeendigung.
- g) Infrastrukturelle Vorsorge: Ausbau der flexiblen Kontroll- und Bearbeitungsinfrastruktur sowie der Ausstattung der Bundespolizei für (auch längerfristige) mobile Kontroll- und Fahndungsmaßnahmen in Grenznähe.

## **5.2. Asyl- und ausländerrechtliche Verfahren – Teil 1**

Wir wollen die Effizienz, Geschwindigkeit und Qualität von Asylverfahren steigern. Wir müssen wissen, wer sich in unserem Land aufhält. Und wir müssen wissen, wo sich die Antragsteller für die Dauer ihres Asylverfahrens aufhalten. Wir wollen nicht, dass sich abgelehnte Asylbewerber dem Rückführungsverfahren entziehen können. Wir wollen Fehlanreize für die Stellung eines Asylantrages in Deutschland beseitigen. Wir wollen die asyl- und ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten verbindlicher gestalten und streben eine bedarfsorientierte Steuerung der Fachkräftezuwanderung an. Alles dies erfordert eine Reform bei der Organisation der Asylbehörden und bei der Gestaltung der Asylverfahren.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

- a) Optimierung des Asylverfahrens: Einrichtung von Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungszentren (AnKER-Zentren) als moderne Dienstleistungsbehörden sowie Umsetzung gemeinsam mit den Bundesländern. Schnelle, effiziente und sichere Asylverfahren durch Bündelung von Kompetenzen von Bund, Ländern und Kommunen. Der entscheidende Vorteil der AnKER-Zentren ist, dass künftig eine Verteilung der Antragsteller auf die Städte und Gemeinden erst erfolgt, wenn ihr Schutzstatus positiv festgestellt ist. Aufgaben und Verfahren der AnKER-Zentren sind im Koalitionsvertrag konkret und für die Parteien der Koalition verbindlich beschrieben.
- b) Qualitätssteigerung im Asylverfahren:
- c) Optimierung der Prozesse im BAMF und Qualitätssicherung der Asylentscheidungen,
- d) Durchsetzung des Mehr-Augen-Prinzips,
- e) Einführung eines Rotationsprinzips bei Mitarbeitern,
- f) bundesweite Kontrolle von Asylentscheidungen und Schutzquoten,
- g) lückenlose Sicherheitsprüfungen mit erkennungsdienstlicher Behandlung (im Einzelnen dazu Maßnahme 37),

- h) Gesundheitsprüfungen (im Einzelnen dazu Maßnahme 36),
- i) umfassende Schulung und einheitliche Handlungsleitfäden für alle Verfahrensschritte, weitere Erprobung und flächendeckende Einführung von IT-Assistenzsystemen für Identifizierungszwecke durch BAMF und
- j) Prüfung der Einführung von Videoaufzeichnungen bei der Anhörung.
- k) Konsequente Überprüfung der Schutzberechtigung: Bei rechtskräftig verurteilten Straftätern - auch im laufenden Asylverfahren - und bei Heimataufhalten von Schutzsuchenden sowie Schutzberechtigten, die angegeben hatten, dort bedroht zu sein. Bei Heimataufhalten während des laufenden Asylverfahrens gilt in diesen Fällen der Asylantrag als zurückgenommen.
- l) Beschleunigte Verfahren: Durchführung beschleunigter Verfahren nach § 30a AsylG mit eingeschränkten Rechten des Schutzsuchenden (z.B. verkürzte Rechtsmittelfristen).
- m) Bessere Identifizierung und Sicherheitsprüfung von Drittstaatsangehörigen durch:
- n) Leistungsrechtliche Sanktionierung bei Verletzung von Mitwirkungspflichten im Asylverfahren durch Schaffung eines unmittelbaren Datenaustausches zwischen BAMF und Leistungsbehörden. Leistungskürzungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) insbesondere bei Nichtmitwirkung bei der Identitätsklärung oder der Klärung der Staatsangehörigkeit, bei Terminen zur förmlichen Antragstellung beim BAMF, der Passersatzbeschaffung oder dem Vollzug der Ausreise trotz bestehender Ausreisepflicht und
- o) Bekämpfung von Asyilleistungsmissbrauch durch konsequente Anwendung des Sachleistungsprinzips bei Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen / Gemeinschaftsunterkünften und bei Ausreisepflichtigen (ggf. Einführung einer neuen Regelbedarfsstufe) als Regelfall.
- p) Optimierung asylgerichtlicher Verfahren: Erarbeitung eines Gesetzentwurfs zur Entlastung der Verwaltungsgerichte und Beschleunigung der Verfahren, Erhöhung der personellen Ausstattung der Gerichte und Beteiligung von mehr Richtern, die noch nicht auf Lebenszeit angestellt sind, bei Gerichtsentscheidungen, Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens beim Bundesverwaltungsgericht zur Klärung von Grundsatzfragen, Überprüfung der Rechtsmittel im Asylverfahren und Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht trotz Rechtsmittelverfahren.
- q) Konsequente Umsetzung der zukünftigen Regelung zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten
- r) Förderung der legalen Zuwanderung: Erarbeitung eines bedarfsorientierten Fachkräftezuwanderungsgesetzes, das die bestehenden Regelungen im Aufenthaltsgesetz ergänzen und besser systematisieren soll, sowie Implementierung flankierender Maßnahmen bei Qualifikationsanerkennungs- und Verwaltungsverfahren, Spracherwerb und Werbung im Ausland.

## **6. Kurz notiert**

### **6.1. Arbeitskosten 2016 in Ostdeutschland um 23,5 % unter Westniveau**

Im Jahr 2016 betragen in Deutschland die Arbeitskosten je geleistete Stunde durchschnittlich 33,09 Euro. Wie das Statistische Bundesamt weiter mitteilt, lagen in Ostdeutschland die Arbeitskosten mit 26,14 Euro um 23,5 % unter dem Niveau Westdeutschlands einschließlich Berlin (34,19 Euro je geleistete Stunde). Der größte Abstand zwischen Ost und West bestand mit – 36,4 % im Verarbeitenden Gewerbe, das in besonderem Maße dem Standort- und Produktwettbewerb ausgesetzt ist. Kurz nach der deutschen Vereinigung (1992) hatte der Abstand in dieser Branche bei – 53,4 % gelegen. Bis 1996 war die Lücke kräftig bis auf – 42,7 % gesunken. Seitdem hat sich die Annäherung verlangsamt. Im Jahr 2016 waren im Verarbeitenden Gewerbe die Arbeitskosten großer Unternehmen (1 000 und mehr Beschäftigte) sowohl in Ost- als auch in Westdeutschland etwa doppelt so hoch wie die Arbeitskosten kleiner Unternehmen (10 bis 49 Beschäftigte). Jedoch arbeitete im Westen mit gut einem Drittel der Beschäftigten (36 %) ein deutlich größerer Anteil in einem großen Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes als im Osten (15 %). Der geringste Abstand der Arbeitskosten in ostdeutschen Betrieben zum Westniveau bestand 2016 in den vom öffentlichen Dienst geprägten Wirtschaftsabschnitten "Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung" (– 4,5 %) sowie "Erziehung und Unterricht" (– 6,8 %).



## 6.2. 31,8 Milliarden Euro Aufwendungen zur Erfüllung von Umweltstandards im Jahr 2016

Im Jahr 2016 entstanden den Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (ohne Baugewerbe) in Deutschland 31,8 Milliarden Euro an laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz. Wie das Statistische Bundesamt weiter mitteilt, sind dies Folgekosten aus Investitionen in Anlagen, Maßnahmen oder Dienstleistungen, die Emissionen reduzieren, beseitigen oder verringern und aus Gründen der Erfüllung von Umweltstandards von Unternehmen erbracht werden. Knapp die Hälfte der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz (15,8 Milliarden Euro oder 49,6 %) entstand Unternehmen durch den Betrieb von Anlagen der Abfallwirtschaft oder die Inanspruchnahme solcher Dienstleistungen. Auf Maßnahmen der Abwasserwirtschaft entfielen 9,2 Milliarden Euro (28,9 %). Der hohe Anteil an Aufwendungen in den klassischen Umweltbereichen Abfall- und Abwasserwirtschaft ist darauf zurückzuführen, dass die Aufwendungen der Abfall- und Abwasserunternehmen nahezu vollständig dem Umweltschutz zuzurechnen sind, da ihre wirtschaftlichen Aktivitäten auf die Beseitigung oder Verarbeitung von Emissionen ausgerichtet sind. Die Aufwendungen für Anlagen und Dienstleistungen des umweltpolitisch wichtigen Bereichs Klimaschutz beliefen sich auf 3,3 Milliarden Euro (10,5 %). Auf andere Umweltbereiche (Luftreinhaltung, Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Lärm- und Erschütterungsschutz, Arten- und Landschaftsschutz) entfielen in der Summe 3,5 Milliarden Euro (11,1 %) laufende Aufwendungen für den Umweltschutz.

Umweltschutzaufwendungen setzen sich zusammen aus Aufwendungen für den Betrieb von Umweltschutzanlagen und -einrichtungen sowie Gebühren, Beiträgen und anderen nicht anlagenbezogenen Umweltschutzdienstleistungen. Der Großteil der Umweltschutzaufwendungen für Unternehmen in Deutschland entfiel im Jahr 2016 mit 24,9 Milliarden Euro (78,2 %) auf den Betrieb von Umweltschutzanlagen und -einrichtungen. Darunter waren Personalaufwendungen mit 5,0 Milliarden Euro sowie Abschreibungen mit 4,5 Milliarden Euro die wirtschaftlich bedeutendsten und im Rechnungswesen der Unternehmen gesondert nachweisbaren Kostenpositionen. Für Umweltschutzdienstleistungen durch die Inanspruchnahme kommunaler oder privater Entsorger oder anderer Dienstleister entstanden Unternehmen insgesamt Aufwendungen von 6,9 Milliarden Euro.

## 6.3. Mehr Sterbefälle und weniger Geburten im Jahr 2017

Im Jahr 2017 wurden in Deutschland 785.000 Kinder lebend geboren. Wie das Statistische Bundesamt nach vorläufigen Ergebnissen weiter mitteilt, waren das 7.000 Neugeborene oder 0,9 % weniger als im Jahr 2016 (792.000). Im Jahr 2017 starben 933.000 Menschen, gegenüber dem Vorjahr hat sich die Zahl der Sterbefälle um 2,4 % erhöht (2016: 911.000). Seit 1972 starben somit in jedem Jahr mehr Menschen, als Kinder geboren wurden. 2017 lag die Differenz bei 147.000, im Jahr 2016 hatte sie 119.000

betragen. Den Bund der Ehe haben 407.000 Paare im Jahr 2017 geschlossen. Das sind 3.000 Eheschließungen beziehungsweise 0,7 % weniger als im Vorjahr (2016: 410.000).

Redaktion: Thorsten Mattick, Landesgruppenreferent

